proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 30.10.25)

Art. 345 Schadenersatz und Umwandlung in Geld

- ¹ Die obsiegende Partei kann verlangen:
- a. Schadenersatz, wenn die unterlegene Partei den gerichtlichen Anordnungen nicht nachkommt;
- b. die Umwandlung der geschuldeten Leistung in eine Geldleistung.
- ² Das Vollstreckungsgericht setzt den entsprechenden Betrag fest.